



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

**Per OWA:**

An alle

- staatlichen Schulen in Bayern
- die Staatlichen Schulämter
- Regierungen
- die Ministerialbeauftragten für die Realschulen,  
Gymnasien sowie FOS/BOS
- das Staatsinstitut zur Ausbildung von Förderlehrern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.5 – 5 O 4101.2 – 6a.75492

München, 24.07.2013  
Telefon: 089 2186 2762  
Name: Herr Dr.Kley

**Schulfotografie in Bayern**

**hier: Verhalten bei strafrechtlichen Ermittlungen bzgl. Korruptions-  
straftaten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf das anlässlich einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 26.05.2011 versandte Schreiben zum Thema Schulfotografie in Bayern vom 14.11.2011 Nr. II.5 - 5 O 4101.2 - 6a.117555 wird aus gegebenem Anlass darauf hingewiesen, dass sowohl die Einforderung (auch zugunsten eines Dritten) als auch die Entgegennahme von Zuwendungen (auch für Dritte, gleich ob finanzieller oder sächlicher Art) im Rahmen von Schulfotoaktionen durch die Schule, durch die Lehrkräfte oder sonstiges Schulpersonal zur Vermeidung möglicher dienst- und strafrechtlicher Konsequenzen zu unterbleiben hat. Daher ist auch eine Abwicklung von Zuwendungsflüssen über Fördervereine oder sonstige Dritte im Rahmen von Schulfotoaktionen unzulässig.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Richtlinie der Bayerischen Staatsregierung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öf-

fentlichen Verwaltung (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie - KorruR) vom 13.04.2004, geändert durch Bekanntmachung vom 14.09.2010 (AllMBl S. 243), hingewiesen (im Internet abrufbar unter [http://www.stmi.bayern.de/imperia/md/content/stmi/service/gesetzeundvorschriften/101203\\_korruption.pdf](http://www.stmi.bayern.de/imperia/md/content/stmi/service/gesetzeundvorschriften/101203_korruption.pdf)).

Im Nachgang zu dem eingangs genannten Schreiben haben wir zahlreiche Nachfragen zum Umgang mit den Strafermittlungsbehörden erhalten und möchten Sie daher – mit besonderem Augenmerk auf die im Zusammenhang mit der Schulfotografie relevanten Korruptionsstraftatbestände – wie folgt informieren:

Die Rechte und Pflichten einer Schule bzw. des dortigen Personals im Falle von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sind in der Bekanntmachung „Hinweise an die öffentlichen Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes“ vom 19.05.1982 (KMBI I 1982, S.83) ausführlich geregelt (abrufbar unter <http://www.km.bayern.de/ministerium/recht.html>). Erläuternd bzw. ergänzend zu den Vorschriften in dieser Bekanntmachung möchten wir für den Bereich der mit der Problematik „Schulfotografie“ zusammenhängenden Korruptionsstraftaten der §§ 331 bis 337 des Strafgesetzbuchs (StGB) folgende Hinweise geben:

Die Erteilung von Auskünften gegenüber den Ermittlungsbehörden steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Aussagegenehmigung der/des Dienstvorgesetzten (§ 37 Abs. 3 Beamtenstatusgesetz, BeamStG). Für die Anzeige eines durch Tatsachen begründeten Verdachts einer Korruptionsstraftat nach den §§ 331 bis 337 StGB (u.a. Vorteilsannahme, Bestechlichkeit) besteht hingegen eine Ausnahme von dem genannten Aussagegenehmigungsvorbehalt (§ 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BeamStG), d. h. eine derartige Anzeige kann ohne Genehmigung erstattet werden.

Bei Ermittlungshandlungen der Strafverfolgungsbehörden (Auskunftsverlangen, Zeugenvernehmung, Herausgabeverlangen bzgl. Beweismitteln

usw. – vgl. Nr. 3 der oben genannten Bekanntmachung) im Zusammenhang mit Sachverhalten, die die Korruptionsstraftaten der §§ 331 bis 337 StGB betreffen, ist eine Aussagegenehmigung zwar erforderlich, wird in aller Regel jedoch umfänglich zu erteilen sein, da sie nur dann versagt werden darf, wenn die oberste Dienstbehörde erklärt, dass das Bekanntwerden des Aussageinhalts dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes erhebliche Nachteile bereiten würde.

Daher wird hiermit vorsorglich – begrenzt auf Sachverhalte, die die Korruptionsstraftaten der §§ 331 bis 337 StGB betreffen – den Schulleiterinnen und Schulleitern mit Dienstvorgesetztenfunktion sowie den Staatlichen Schulämtern (wegen ihrer Funktion als Dienstvorgesetzte der Schulleiterinnen/Schulleiter und Lehrkräfte im Bereich der Grund- und Mittelschulen) eine generelle Aussagegenehmigung mit der Maßgabe erteilt, dass diese das Staatsministerium für Unterricht und Kultus und im Fall der Staatlichen Schulämter zusätzlich die jeweilige dienstvorgesetzte Regierung über den Kontakt mit den Ermittlungsbehörden unverzüglich informieren.

Den Schulleiterinnen und Schulleitern mit Dienstvorgesetztenfunktion wird anheim gestellt, den Lehrkräften bzw. dem sonstigen Personal gleichfalls eine generelle Aussagegenehmigung mit der Maßgabe zu erteilen, dass die Lehrkräfte bzw. das sonstige Personal sie über den Kontakt mit den Ermittlungsbehörden unverzüglich benachrichtigen. Entsprechendes gilt für die Staatlichen Schulämter im Verhältnis zu den Schulleiterinnen und Schulleitern bzw. den Lehrkräften im Grund- und Mittelschulbereich.

Die vorgenannte generelle Aussagegenehmigung für Sachverhalte, die die Korruptionsstraftaten der §§ 331 bis 337 StGB betreffen, erstreckt sich neben dem Ermittlungsverfahren auch auf nachfolgende Gerichtsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Kufner  
Ministerialdirigent

